

Fahrtkostenersatz bei Handwerkerleistungen

Grundsätzlich kommt es darauf an, ob Fahrtkosten mit dem Kunden vereinbart worden sind. Dabei ist irrelevant, ob sich entsprechende Regelungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen finden, da diese in aller Regel dem Kunden nicht richtig bekannt gegeben worden sind.

Dies ist nur dann der Fall, wenn vorab ein Angebot übermittelt wird, in dem in den allgemeinen Geschäftsbedingungen Vereinbarungen hinsichtlich Fahrtkosten enthalten sind.

Das Amtsgericht München geht jedoch davon aus, dass bei Kleinaufträgen, bei denen die Arbeitszeit 1 - 2 Stunden nicht überschreitet, von den Handwerkern nicht erwartet werden kann, dass die Arbeitszeit und die Kosten für die Anfahrt nicht berechnet werden.

Somit muss der Kunde auch ohne ausdrückliche Vereinbarung damit rechnen, dass Fahrtkosten in Rechnung gestellt werden, da es darauf ankommt, was bei einem Auftrag ortsüblich ist. Dies sind Fahrtkosten nach Ansicht des Gerichts auf jeden Fall.

Wie sodann die Fahrtkosten zu berechnen sind, sehen die Gerichte unterschiedlich:

Zum einen kann die Fahrtzeit als Arbeitsleistung mit abgerechnet werden.

Auch ist der Ansatz von pauschalen Anfahrtkosten möglich, wobei in München eine Summe von 35,00 € netto als oberste Grenze angesetzt wird.

Auch können Einzelkilometer abgerechnet werden.

Was definitiv nicht geht, ist die Fahrtkosten in die Arbeitszeit der Monteure hineinzurechnen und zusätzlich dazu nochmals Fahrtkosten abzurechnen.

Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, ob es eine Tourenplanung gibt und die Monteure von Termin zu Termin gefahren sind oder ob tatsächlich eine einzelne Anfahrt angefallen ist, denn nur dann ist die pauschale Abrechnung möglich. Andernfalls müssen die Fahrtkosten zwischen den Kunden aufgeteilt werden.

Bei größeren Aufträgen gelten die vorbenannten Ausführungen jedoch nicht. Hier müssen die Fahrtkosten oder eine Fahrtkostenpauschale gesondert vereinbart werden.

Beachte: Wenn der Kunde einen Regiezettel unterschreibt und dort eine Anfahrt mit verzeichnet ist, ist diese auch entsprechend zu bezahlen, da das Gericht davon ausgeht, dass mit Unterzeichnung des Regiezettels und der erfolgten Unterschrift eine Vereinbarung über die Vergütung der Fahrtkosten erfolgt ist. Soweit man damit nicht einverstanden ist, sollte man diese Position vor Unterzeichnung des Regiezettels streichen.